



EHRENORDNUNG

Präambel:

Die Ehrenordnung des Vereins Skiclub Langenordnach e.V. dient dazu, den respektvollen und achtsamen Umgang innerhalb der Vereinsgemeinschaft zu fördern. Sie regelt die besonderen Anlässe im Leben unserer Mitglieder, die das Miteinander würdigen und den Zusammenhalt stärken sollen.

§ 1 Grundsätze

1. Die Ehrenordnung ist Richtlinie für eine stetige und einheitliche Vorgehensweise bei anfallenden Ehrungen, die aus verschiedenen Anlässen vorgenommen werden.
2. Die Ehrenordnung gilt für alle Vereinsmitglieder, aber auch für Nichtmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
3. Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 2 Langjährige Mitgliedschaft

1. Für langjährige Mitgliedschaft werden Mitglieder bei
 - 30-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der Ehrennadel in Bronze und einer Urkunde,
 - 40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der Ehrennadel in Silber und einer Urkunde,
 - 50-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der Ehrennadel in Gold und einer Urkunde,ausgezeichnet.
2. Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von 60, 70, 75 und mehr Jahren (weiter im 5-Jahres-Rhythmus) erhalten eine Ehrenurkunde.
3. Die Auszeichnungen werden im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins oder bei einer anderen passenden Gelegenheit durch den Vorstand durchgeführt.
4. Die Bekanntmachung erfolgt schriftlich, zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 3 Ernennung zum Ehrenmitglied

1. Für besonders langjährige Mitgliedschaft werden Mitglieder bei 70-jähriger Vereinszugehörigkeit zum Ehrenmitglied ernannt.
2. Für besondere Leistungen und Verdienste um den Verein, können Personen auf Antrag der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied gewählt werden.



3. Mit der Wahl zum Ehrenmitglied ist die Beitragsfreiheit verbunden. Das Sonderrecht zur Beitragsbefreiung ist entsprechend in der Vereinssatzung §6 geregelt.
4. Der Ablauf erfolgt nach den Regeln in §2, Ziffern 2 bis 4.

§ 4 Vorstandsmitglieder

1. Für die Ausführung einer Aufgabe in der Vorstandschaft können Vorstandsmitglieder geehrt werden.
2. Über die Verleihung der Ehrung entscheidet der Vereinsvorstand.
3. Ein individuelles Präsent in angemessener Höhe wird in geeignetem Rahmen von einem Mitglied aus der Vorstandschaft überreicht.

§ 5 Nichtmitglieder

1. Für besondere Verdienste und Leistungen um den Verein, können Nichtmitglieder ebenfalls durch Verleihung von Urkunden und Vereinsnadeln etc. geehrt werden.
2. Über die Verleihung einer entsprechenden Ehrung entscheidet der Vorstand.
3. Der Ablauf solcher Ehrungen erfolgt nach den Regeln in § 2, Ziffer 3 und 4.

§ 6 Sportliche Erfolge

1. Für die Teilnahme an mindestens drei Langlauf-Wettkämpfen erhalten aktive Mitglieder einen Pokal/Medaille oder Vergleichbares und eine Urkunde als Anerkennung.
2. Für herausragende sportliche Erfolge können Sportler für Einsätze bei Wettkämpfen oder anderen sportlichen Vergleichen durch den Vereinsvorstand mit Urkunden und Präsenten in angemessener Höhe geehrt werden.
3. Die Ehrungen erfolgen in einem geeigneten Rahmen durch den Vorstand.
4. Für Ehrungen durch die Fachverbände sind die Trainer zusammen mit dem Vereinsvorstand verantwortlich.

§ 7 Vereinsmeisterschaften

1. Die Vereinsmeisterschaften können in den Disziplinen Langlauf, Abfahrtslauf und Skisprung durchgeführt werden. Teilnehmer müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Es werden Vereinsmeister pro Disziplin je in den vier Klassen – Schüler weiblich, Schüler männlich, Damen und Herren – ernannt. Diese erhalten den Vereinsmeisterpokal. Jahr und Name werden per Gravur auf dem Wanderpokal festgehalten.



3. Erhält ein Mitglied den Vereinsmeistertitel in einer Disziplin drei Mal in Folge, übergeht der Vereinsmeisterpokal an das Mitglied zur Ehrung. Ebenfalls übergeht der Vereinsmeisterpokal an ein Mitglied, sofern der Vereinsmeistertitel in einer Disziplin fünf Mal mit Unterbrechung erkämpft wurde.
4. Für die Teilnahme erhalten alle Teilnehmer eine Urkunde als Anerkennung sowie Präsenten in angemessener Höhe.
5. Die Ehrungen erfolgen in einem geeigneten Rahmen durch den Vorstand.

§ 8 Grümpelturnier

1. Das Grümpeltturnier wird traditionell für die 8 Mannschaften – Binsenhof, Rathaus, Faller/Balzenhof, Förberhof, Obertal, Untertal, Reichenbach Bolzer, Wesentreter(?) ausgetragen. Es besteht die Möglichkeit das Grümpeltturnier für weitere Mannschaften zu öffnen. Teilnehmer müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.
2. Die Sieger Mannschaft des Grümpeltturniers erhält den Wanderpokal. Jahr und Name der Siegermannschaft werden per Gravur auf dem Pokal festgehalten.
3. Siegt eine Mannschaft drei Mal in Folge, übergeht der Pokal an die Mannschaft zur Ehrung. Ebenfalls übergeht der Pokal an eine Mannschaft, sofern der Turniersieg fünf Mal mit Unterbrechung erkämpft wurde.
4. Für die Teilnahme erhalten alle Teilnehmer eine Urkunde als Anerkennung sowie Präsenten in angemessener Höhe.
5. Die Ehrungen erfolgen in einem geeigneten Rahmen durch den Vorstand.

§ 9 Geburtstage, Jubilare

1. Der Verein gratuliert seinen Mitgliedern zu runden Geburtstagen ab 70 Jahren (weiter im 5-Jahres-Rhythmus).
2. Als Anerkennung organisiert der Verein eine jährliche Feier für alle Jubilare des entsprechenden Jahres. In diesem Rahmen wird die offizielle Gratulation durch ein Mitglied des Vorstandsteams oder des Vorstands ausgesprochen.
3. Eingeladen wird gemäß der Regel in § 2, Ziffer 4.
4. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Geburtstagskarte.

§ 10 Hochzeiten

1. Bei der Heirat von Vorstandsmitgliedern, Trainern und Aktiven ist eine schriftliche Gratulation, sowie ein Präsent oder Geldgeschenk in angemessener Höhe.



2. Beim Empfang des Hochzeitspaars nach der Trauung (öffentliche Hochzeiten, Standesamt) bietet sich die Möglichkeit des Spalier Stehens durch die aktiven Trainingskinder des Vereins.

§ 11 Geburten

Bei der Geburt eines Kindes von Vorstandsmitgliedern und Trainern ist eine schriftliche Gratulation, sowie ein Präsent oder Geldgeschenk in angemessener Höhe.

§ 12 Todesfälle

1. Für alle verstorbenen Mitglieder legt der Vorstand Art und Umfang der Vereinspräsenz für die Trauerfeierlichkeiten fest.
2. Bei einem verstorbenen Ehrenmitglied wird ein Kranz, Blumenschale oder ein vergleichbarer Grabschmuck mit Vereinsschleife in angemessener Höhe niedergelegt. Ersatzweise kann eine entsprechende Geldzuwendung erfolgen. Der Trauerfamilie wird eine Kondolenzkarte übergeben.
3. Bei verstorbenen Mitgliedern, die für den Verein besondere Leistungen erbracht haben, findet Ziffer 2 ebenfalls Anwendung. Zudem kann eine Ansprache im Rahmen der Trauerfeier durch einen Vertreter des Vorstands oder eines Mitglieds erfolgen.

§ 13 SVS Verbandsehrung

Durch besondere Verdienste im Verein oder zu Gunsten des Langlauf-Sports allgemein kann ein für ein Vereinsmitglied eine Ehrung über den Skiverband Schwarzwald beantragt werden.

Der Antrag muss frühzeitig beim SVS schriftlich eingehen. Der Verband prüft den Antrag.

Ehrungen erfolgen, vergleichbar der Vereinsebene mit einer Auszeichnung in Form einer Ehrennadel in Bronze, gefolgt von der Ehrennadel in Silber, sowie dem Ehrenbrief des SVS. Bei außergewöhnlichen Verdiensten können Ehrungen in Form der Ehrennadel in Gold, sowie die Ehrenmitgliedschaft erfolgen. Für eine 50-jährige Vereinsmitgliedschaft kann der Verein beim Verband eine Ehrenplakette des SVS beantragen.

Auch der Verein selbst kann eine SVS-Ehrung erhalten, sofern dieser mehr als 25 Jahre SVS Mitglied ist.

Detailliertere Bestimmungen sind in der Ehrenordnung des Skiverband Schwarzwald e.V. einsehbar.

§ 14 Jubiläen anderer Vereine

Im Rahmen von Jubiläen anderer Vereine besteht die Möglichkeit einer Gratulationskarte und ein Präsent in angemessener Höhe.



§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.03.2025 in Kraft.

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestotrotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Langenordnach, den

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am

.....

.....